



Merkblatt

Vorsorge

- A. **Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich bei Kindern und Erwachsenen nach Maßgabe des § 41 BBhV beihilfefähig.**

1. Ärztliche Aufwendungen

- Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Aufwendungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden (vgl. [Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#)),
- Bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 13. und dem 14. Lebensjahr die Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze) (vgl. [Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#)),
- Bei Frauen ab dem Alter von 20 Jahren, bei Männern ab dem Alter von 45 Jahren, bei Untersuchung der Haut bei Frauen und Männern ab dem Alter von 35 Jahren, die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, nach den [Kebsfrüherkennungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#),
- Bei Frauen und Männern vom 35. Lebensjahr an die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbes. zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus nach den [Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#).

2. Zahnärztliche Aufwendungen

- Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (vgl. [Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur zahnärztlichen Früherkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#)),
- Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen [vgl. [Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verhütung von Zahnerkrankungen \(Individualprophylaxe\)](#)],
- Prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 – 102 (Abschn. B) und den Nummern 001, 007, 200, 405 und 406 der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Nummer 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sowie für die Erhebung des Parodontalen Screening Index.

3. Impfungen

Die Kosten für amtlich empfohlene Schutzimpfungen sind dem Grunde nach beihilfefähig; ausgenommen solche aus Anlass privater und dienstlich veranlasster Reisen ins Ausland.

B. Vom Bundesministerium des Innern ausnahmsweise zugelassene Maßnahmen zur Früherkennung, Überwachung und Verhütung von Erkrankungen:

1. Gen-Test bei erhöhtem Krebsrisiko für erblich belastete Frauen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockrisiko

Die Aufwendungen für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung werden mit Pauschalen als beihilfefähig anerkannt, wenn die Untersuchungen in den aufgeführten Zentren durchgeführt werden.

Zentren:

- Charité/Max Dellbrück-Centrum für Molekulare Medizin Berlin
- Universität Düsseldorf
- Universität Dresden
- Medizinische Hochschule Hannover
- Universität Heidelberg
- Universität Kiel
- Universität Köln
- Universität Leipzig
- Universität München
- Universität Münster
- Universität Ulm
- Universität Würzburg

Zu weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte im individuellen Bedarfsfall an die Festsetzungsstelle.

2. Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz.

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.

Stand Oktober 2009